

Dieser Artikel ist Teil des
Open Source Jahrbuchs 2007

Bernd Lutterbeck
Matthias Bärwolff
Robert A. Gehring (Hrsg.)

Open Source
Jahrbuch 2007

Zwischen freier Software und Gesellschaftsmodell

erhältlich unter www.opensourcejahrbuch.de.

Die komplette Ausgabe enthält viele weitere interessante Artikel. Sie können diesen und andere Artikel im Open-Source-Jahrbuch-Portal kommentieren oder bewerten: www.opensourcejahrbuch.de/portal/. Lob und Kritik sowie weitere Anregungen können Sie uns auch per E-Mail mitteilen.

Open Access vs. DRM?

THOMAS DREIER UND KENDRA STOCKMAR



(CC-Lizenz siehe Seite 563)

Auf den ersten Blick widersprechen sich Open Access (OA) und Digital Rights Management (DRM): Die Open-Access-Bewegung will für die Nutzer den Zugang zu wissenschaftlichen Informationen möglichst offenhalten. Deren Anbieter hingegen versuchen mit DRM die Nutzungsintensität zu kontrollieren, um über entsprechende Preismodelle die Kosten für Aufbereitung und Angebot zu amortisieren. Entsprechend hart fällt die Kritik des einen am jeweils anderen Modell aus: Aus der Sicht von DRM erodiert OA die Grundlage für die Produktion wissenschaftlicher Informationen. Umgekehrt stellt DRM aus der Sicht der Open-Access-Bewegung eine bedrohliche Einschränkung von Wissenschaft, Forschung und Innovation dar. Der vorliegende Artikel stellt Philosophien und Wirkungsweisen von OA und DRM näher vor und versucht, die Möglichkeit einer Synthese aufzuzeigen.

Schlüsselwörter: Produktdiversifizierung · Micropayment · Archivierung · Urheberrechtsreform · Open-Access-Geschäftsmodell

1 Einleitung

Seit einiger Zeit haben Urheber und Rechteinhaber – unter ihnen auch die Verleger wissenschaftlicher, technischer und medizinischer Literatur (STM) – begonnen, auf die ihnen entgleitende Kontrolle der Verbreitung und Nutzung ihrer Verlagsprodukte mit technischen Schutzmaßnahmen zu reagieren. Dabei handelt es sich vor allem um Zugangs- und Kopiersperren. Ging es dabei zunächst vornehmlich um die Bekämpfung von Piraterie, so ermöglichen technische Schutzmechanismen jedoch auch unterschiedliche Vertriebsmöglichkeiten und das Management von Rechtebündeln unterschiedlicher Nutzergruppen (Guggemos 2004, S. 184).

Vor allem bei wissenschaftlichen Zeitschriften könnte das jedoch die Zugriffsmöglichkeiten der Wissenschaftler in einer Weise einschränken, die der Forschung und

Innovation abträglich ist. Schon ohne DRM ist es auf dem Markt der wissenschaftlichen Zeitschriften zu einer *journal crisis* gekommen. Angesichts der wissenschaftlichen Spezialisierung wächst die Zahl wissenschaftlicher Zeitschriften rascher als die Anschaffungsetats von Fachbibliotheken, wenn Letztere angesichts knapper öffentlicher Kassen überhaupt noch Zuwachsraten verzeichnen. So können längst nicht mehr alle Bibliotheken alle Zeitschriften halten. Es sinkt folglich die Zahl der Abonnenten, was wiederum eine Erhöhung der Preise zur Folge hat, die ihrerseits von den Bibliotheken nicht mehr mitgetragen werden kann. Kurzum: ein Teufelskreis.

DRM, so wird von Seiten der Wissenschaftler befürchtet, könnte diese Tendenz des zunehmend erschwerten Zugangs zu veröffentlichten wissenschaftlichen Informationen noch verstärken. DRM erschwert nicht nur den Zugang zu veröffentlichtem Material. DRM kann sogar an sich rechtmäßige Nutzungen verhindern, die der Gesetzgeber im Rahmen urheberrechtlicher Schrankenregelungen – wie etwa der Privatkopie – für zulässig erklärt hat. So herrscht in Teilen der Wissenschaftlerkreise der Eindruck vor, dass DRM Inhalte eher wegschließt als zugänglich macht, und dass Verlage, denen im wissenschaftlichen Bereich häufig eine Monopolstellung zukommt,¹ den Zugang nur unter finanziell inakzeptablen Bedingungen gewähren, die letztlich nur der Gewinnmaximierung dienen.²

In diesem Beitrag wird dagegen die These aufgestellt, dass OA und DRM trotz ihrer gegensätzlichen rechtspolitischen Grundausrichtung dennoch nicht unvereinbar nebeneinander stehen. Wahrscheinlicher dürfte in Zukunft vielmehr ein Szenario der zumindest teilweisen gegenseitigen Ergänzung sein. Dafür sind schon jetzt erste Anhaltspunkte erkennbar.

2 Open Access und DRM: Zwei gegensätzliche Philosophien

Um die eben genannte These der Vereinbarkeit von OA und DRM näher darzulegen, seien in diesem Teil zunächst die Philosophien von DRM (Abschnitt 2.1) und von OA (Abschnitt 2.2) kurz skizziert, ehe Teil 3 die Möglichkeiten einer Ergänzung anhand sowohl eines Praxisbeispiels wie auch aktueller Gesetzgebungsvorhaben auslotet (Abschnitt 3.1 bzw. 3.2).

2.1 DRM – Barriere oder Chance?

Seit dem Aufkommen digitaler Vielfältigungsmöglichkeiten fürchten Urheber und die Inhaber von Rechten an urheberrechtlich geschützten Werken und Leistungen, dass ihre analogen wie digitalen Werke unerlaubt kopiert und weiterverbreitet werden. In Zeiten der Vernetzung sehen die Rechteinhaber ihre Kontrollmöglichkeiten noch um ein Vielfaches weiter schwinden.

1 Vgl. zur Konzentration auf dem Zeitschriftenmarkt etwa die Studie von Dewatripont et al. (2006).

2 So auch Hilty (2006, S. 184).

So sind viele Rechteinhaber schon seit geraumer Zeit dazu übergegangen, den Zugang und/oder die Art und Weise der Nutzung ihrer Werke und Leistungen durch technische Mittel zu kontrollieren (sog. technische Schutzmechanismen, TSM, englisch: *technical protection measures*, TPM). Schlagworte wie „self-help in the digital jungle“ (Dam 2001) oder die zum geflügelten Wort gewordene Wendung „the answer to the machine is in the machine“ (Clark 2005) verdeutlichen diese Strategie. Nun sind solche technischen Zugangssperren und Nutzungseinschränkungen aber ebenfalls nicht gegen ihre Umgehung gefeit. Es besteht ein wohl nie endender Wettlauf zwischen der Entwicklung und Anwendung technologischer Schutzmaßnahmen und deren Umgehung. Wenn und soweit der Einsatz technischer Schutzmechanismen seitens der Rechteinhaber jedoch legitim ist, um die gesetzlich gewährte Ausschließlichkeit angesichts digitaler und vernetzter Technologie aufrechtzuerhalten, ist der Gesetzgeber in einer gewissen Pflicht, gegen die unerlaubte Umgehung technischer Schutzmechanismen wiederum einen rechtlichen Umgehungsschutz bereitzustellen.³

Es geht bei technischen Schutzmechanismen allerdings um mehr als nur um den technischen Schutz urheberrechtlich geschützter Werke und Leistungen gegen die unbefugte Nutzung. Zum einen lassen sich mit technischen Mitteln bislang analoge Transaktionen digital und mithin weitgehend automatisiert vornehmen. Das ermöglicht das Digital Rights Management. So können etwa über das Netz fremde geschützte Werke lokalisiert, angefordert, abgerufen, übermittelt und schließlich genutzt werden, wobei der Vorgang protokolliert wird und die protokollierten Transaktionsdaten zur Abrechnung genutzt werden.

Darüber hinaus ermöglichen technische Schutzmechanismen über die bloße Pirateriebekämpfung hinaus auch eine Produktgestaltung mit abgestuften Nutzungsberechtigungen (sog. Produktdiversifizierung). Ein Beispiel für eine solche Diversifizierung wäre es, einen Aufsatz oder ein Buch einmal ohne jeglichen Kopierschutz, mit einer bestimmten Anzahl von erlaubten Kopier- bzw. Druckvorgängen, mit oder ohne Bindung an ein bestimmtes Endgerät oder aber lediglich zur Ansicht ohne Druckfunktion zu vermarkten. Eine derartige Produktdiversifizierung ermöglicht im Weiteren eine Preisdifferenzierung, die ihrerseits wiederum zu einer besseren Abschöpfung der Marktnachfrage und letztlich zu einer besseren Versorgung der Konsumenten führt.⁴ Technische Schutzmechanismen verhindern also nicht nur, dass urheberrechtlich geschützte Werke und Leistungen von dazu überhaupt nicht Befugten genutzt werden, sondern sie können zugleich sicherstellen, dass die technisch geschützten Werke und Leistungen von denjenigen, die zur Nutzung in einem bestimmten Umfang berechtigt sind, nicht in einem weitergehenden Umfang genutzt werden.

³ Vgl. zum Ganzen vor allem Bechtold (2002) sowie zuvor Wand (2001).

⁴ Das ist allerdings nicht unumstritten. Vgl. nur Einhorn (2001, 2002) zum einen und Benkler (1999, S. 377–384) zum anderen.

2.2 Open Access: Philosophie und Modelle

Der Begriff *Open Access* bezieht sich demgegenüber auf den freien Zugang zu wissenschaftlicher Literatur in elektronischer Form, auf die über das Internet von überallher zugegriffen werden kann. Bei der Verwirklichung von Open Access kann generell zwischen zwei Hauptmodellen unterschieden werden: Beim ersten Modell handelt es sich um (Primär-)Veröffentlichungen in Open-Access-Zeitschriften (*open access journals*, OAJ), die für jedermann gebührenfrei zugänglich sind und sich aus verschiedenen Quellen finanzieren (sog. „Golden Road“). Die andere Open-Access-Form ist das *archiving* (*open access archiving*, OAA) in unterschiedlichen Ausprägungen (sog. „Green Road“). Dabei werden Artikel, die bereits veröffentlicht bzw. bei einer Zeitschrift akzeptiert wurden, zusätzlich in elektronischer Form in einem Archiv bzw. auf der persönlichen Website des Autors öffentlich zugänglich gemacht.

Aber auch über diese Unterscheidung hinaus erfährt der Begriff des *freien* Zugangs unterschiedliche Auslegungen. Besonders umstritten ist, ob Open Access tatsächlich einen in jeder Hinsicht kostenfreien Zugang bedeuten muss. So nimmt etwa die *Budapest Open Access Initiative* einen freien Zugang nur dann an, wenn neben den anfallenden Kosten für den Internetzugang selbst keine weiteren Gebühren für den Zugriff auf die Literatur zu entrichten sind (Open Society Institute 2002). Dagegen heißt es in der *Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft* etwas weniger kategorisch: „Freier Zugang zu Information und Wissen muss nicht vergütungsfrei bedeuten“ (Kuhlen et al. 2004).

Neben der Frage der Zugangsgebühren geht es auch um die weitere Frage, was mit den Open-Access-Werken geschehen darf, also welche Nutzungsrechte daran bestehen sollen. Neben den *price barriers* geht es also auch um *permission barriers* (Suber 2004). Auch hier besteht jedoch noch keine in jeder Hinsicht einheitliche Terminologie und auch in Bezug auf die Nutzungsrechte, die zur Verwirklichung von Open Access erforderlich sind, besteht gegenwärtig noch keine einheitliche Auffassung.

Darüber hinaus fordert etwa die *Berliner Erklärung*, dass Open-Access-Publikationen in Online-Archiven bereitgehalten werden müssen, die gewisse technische Standards erfüllen (Max-Planck-Gesellschaft 2003). Vor allem wird Wert auf Interoperabilität wie auch auf die Sicherstellung der Langzeitarchivierung gelegt. Dazu müssen auch die Publikationen selbst mitsamt ihrer Metadaten in einem angemessenen Format gespeichert sein.

Die *Wiener Erklärung zum freien Informationszugang* enthält demgegenüber zwar keine Definition des Begriffs Open Access, beschreibt aber zehn Thesen zur Informationsfreiheit (Forgó et al. 2005). Darunter findet sich vor allem die Forderung nach einem vernünftigen Gleichgewicht zwischen den Interessen von Autoren, Institutionen, Verwertern und der Allgemeinheit. Ein Mittel hierzu sehen die Autoren hauptsächlich in einer Anpassung der rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen, wobei „das Recht [...] Vorrang zu genießen [hat] vor technisch bedingten Tatsachen,

die von beherrschenden Marktteilnehmern geschaffen werden.“

Damit bringt die *Wiener Erklärung* die DRM-Problematik ausdrücklich in Zusammenhang mit den Zielen von OA und bezieht in diesem Punkt eindeutig Stellung. Es wird die Durchsetzbarkeit von Rechten auch gegenüber technischen Schutzmaßnahmen gefordert und gleichzeitig die Gefahr des Missbrauchs durch mächtige Marktteilnehmer, wie etwa großen Wissenschaftsverlagen, angesprochen. Der Einsatz von DRM scheint demnach also dem OA-Gedanken fundamental zu widersprechen.

3 DRM und Open Access: Eine Synthese?

Dennoch erscheint eine Synthese dieser beiden unterschiedlichen Ansätze durchaus denkbar. Denn DRM kann auch für die Verwirklichung von Open-Access-Modellen eingesetzt werden. Zum einen setzt OA nicht zwangsweise voraus, dass Inhalte gänzlich kostenfrei zugänglich sind, und zum anderen muss DRM nicht notwendigerweise nur bei entgeltpflichtigen Angeboten zum Einsatz kommen. Schon jetzt kann in der Praxis eine wenn auch langsame, so doch immerhin teilweise Annäherung der beiden Konzepte beobachtet werden.

So macht DRM insbesondere im Bereich der Archivierung (OAA) durchaus Sinn. DRM vermag hier vor allem Interoperabilität und Durchsuchbarkeit zu gewährleisten. Sofern bei OA unterschiedliche Zugangsmodelle („Golden Road“, „Green Road“) implementiert werden, bietet sich auch hier die Möglichkeit für einen unterstützenden Einsatz durch DRM.

Auch im Rahmen der Überarbeitung der Creative-Commons-Lizenzen zur Veröffentlichung von Open Content wird eine mögliche Änderung diskutiert. Danach soll die bisherige Regelung, dass gegen die Lizenz verstoßen wird, wenn ein Werk mit technischen Schutzmaßnahmen versehen ist, dahingehend modifiziert werden, dass die Lizenzbedingungen auch dann erfüllt sein sollen, solange gleichzeitig eine nicht geschützte Version frei zugänglich ist. Dieser Vorschlag wurde jedoch letztendlich nicht angenommen.⁵

Ein Beispiel aus der Praxis für den Einsatz von DRM in einem Geschäftsmodell für OA-Journale bietet letztlich die wissenschaftliche Zeitschrift *Cell Science* (Abschnitt 3.1). Schließlich sind in Bezug auf die Archivierung bereits gesetzliche Lösungsmodelle formuliert worden, die eine sinnvolle Nutzung von DRM-Technologien im Rahmen des OAA einbeziehen (Abschnitt 3.2).

3.1 Die Zeitschrift *Cell Science*: Ein Open-Access-Geschäftsmodell unter Verwendung von DRM in der Praxis

Auch elektronische OA-Zeitschriften, die ihre Inhalte frei zur Verfügung stellen, sind gezwungen ihre Kosten zu decken. Dafür stehen unterschiedliche Geschäftsmodelle

5 Eine Übersicht zum Verlauf der Diskussion geben Gehring (2006) sowie Knauf (2006).

zur Auswahl. Denkbar sind etwa staatliche Subventionen. Bei einem Autorengelbührenmodell werden anstelle der sonst üblichen Subskriptionsgebühren, die von den Beziehern der Zeitschriften entrichtet werden, Publikationsgebühren von den Autoren erhoben. Auch Mischmodelle sind denkbar.

Vorliegend ist vielmehr von Interesse, dass ein auf dem Prinzip des Pay-per-View basierendes Vergütungsmodell, bei dem der Nutzer jeweils für den Zugang zur Ansicht einzelner Artikel oder einer einzelnen Zeitschrift bezahlt, im Ergebnis durchaus zu einer größeren Zugänglichkeit der einzelnen Artikel bzw. der Zeitschriften insgesamt führen kann. In der Tat werden derartige Modelle bereits erprobt. Voraussetzung dafür ist zum einen das Vorhandensein entsprechender Technologien, insbesondere von Digital-Rights-Management-Systemen. Zum anderen muss es möglich sein, dass die Abrechnung über Micropayment erfolgen kann. Micropayment beschreibt ein Verfahren, bei dem auch kleinere und Kleinstbeträge online bezahlt werden können.⁶ Entscheidend für die Nutzung solcher Systeme sind ausreichend geringe Transaktionskosten, die bei herkömmlichen Online-Bezahlverfahren wie bspw. dem gängigen Kreditkartensystem zu hoch wären,⁷ beim Mobiltelefon jedoch bereits möglich sind.

Nach diesem Modell hat die STM-Zeitschrift *Cell Science* im Mai 2006 erstmals ein solches Micropayment in ihr Geschäftsmodell integriert. Interessant ist dabei, dass die „Minigebühren“ nicht allein an die Zeitschrift fließen sollen, sondern sogar als Tantiemen für die Autoren gedacht sind.⁸ Zielsetzung ist dabei, die Kosten für Leser und Institutionen zu reduzieren und gleichzeitig die Autoren in höherem Maße als bislang weithin üblich zu beteiligen. Nach Ansicht von *Cell Science* könnte Micropayment eine Möglichkeit darstellen, den Umsatz einer Zeitschrift an die tatsächliche Nachfrage zu koppeln, was bei den momentan gängigen subskriptionsbasierten Zeitschriften wenn überhaupt, so allenfalls über den Umweg der Reputation erfolgt. Ein derartiges DRM-unterstütztes Zugangssystem hätte auch einen Vorteil gegenüber den heute üblichen Konsortiallizenzen, bei denen große Bibliotheken, wenn nicht gar Bibliotheksverbände, ganze Bündel von Zeitschriften abonnieren und meist gegen einen nur vergleichsweise geringen Aufpreis auch den elektronischen Zugriff auf die abonnierten Zeitschriften erhalten. Denn zugriffsberechtigt sind bei solchen Konsortiallizenzen immer nur die Nutzer der betreffenden Bibliotheken, im Universitätsbereich also nur die Universitätsangehörigen. Hingegen sind etwa Absolventen, die sich selbständig machen, von der Nutzung abgeschnitten und ihnen ist angesichts der für sie jeweils zu großen Bündel mithin auch der Zugriff auf einzelne Artikel aus finanziellen Gründen praktisch verwehrt.

Freilich mag man einwenden, dass ein solches auf DRM und Micropayment basierendes Pay-per-View-Modell nicht mehr den Anforderungen entsprechen könnte,

6 Einen Überblick über verschiedene Online-Bezahlungssysteme und aktuelle Entwicklungen bietet bspw. Lammer (2005, S. 343–362).

7 Siehe etwa Párhonyi et al. (2005) mit weiteren Nachweisen.

8 Siehe dazu Suber (2006) und auch *Cell Science* (2006).

welche die einzelnen OA-Erklärungen und -Definitionen stellen. Ob man hier noch von *Open Access* sprechen kann, dürfte letztlich jedoch vor allem von der Höhe der Gebühr und der konkreten Ausgestaltung der Zugangsbedingungen sowie den sonstigen Vorteilen, wie insbesondere der Verfügbarkeit von Metadaten, abhängen.

Nicht der Einsatz oder Nichteinsatz von DRM entscheidet also über die Frage des Grades der Zugänglichkeit, sondern die Festlegung des Preises für das Einzeldokument. Zugleich erweist sich ein Festhalten an der Forderung eines gänzlich kostenfreien Zugangs im Hinblick auf das Ziel eines möglichst umfassenden Zugangs letztlich als kontraproduktiv, schließt es doch Modelle aus, die wie das auf DRM aufsetzende Pay-per-View-Verfahren unter bestimmten Randbedingungen einen im Vergleich zum bisherigen System erhöhten Zugang versprechen.

3.2 DRM beim open access archiving? Einsatzmöglichkeiten vor dem Hintergrund aktueller Gesetzesvorschläge

In letzter Zeit wird das Thema der Förderung von OA zu wissenschaftlicher Literatur in Deutschland im Rahmen der gegenwärtigen Urheberrechtsreform diskutiert und zu diesem Zweck eine Änderung des geltenden Urheberrechtsgesetzes vorgeschlagen (siehe nächster Unterabschnitt). Inwiefern Digital Rights Management eine sinnvolle Ergänzung bei einer etwaigen Umsetzung der Vorschläge sein kann, soll abschließend kurz ausgelotet werden (siehe Unterabschnitt „DRM im Rahmen gesetzlicher Regelungen zur Förderung von OA“).

Die unterschiedlichen Vorschläge zur Gesetzesänderung

Nach deutschem Urheberrecht ist Urheber eines wissenschaftlichen Werkes immer der Wissenschaftler, der es verfasst hat. Handelt es sich dabei um einen wissenschaftlichen Hochschulangestellten, der das fragliche Werk in Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Angestelltenverhältnis geschaffen hat, so stehen die Nutzungsrechte grundsätzlich der Hochschule zu. Anders hingegen verhält es sich bei Professoren und Assistenten, deren eigene Forschungstätigkeit von Art. 5 Abs. 3 des Grundgesetzes (GG) geschützt ist und die zur Veröffentlichung grundsätzlich nicht verpflichtet sind.⁹ Das führt in der Praxis zumeist dazu, dass die Professoren und Assistenten ihre Rechte den Verlagen exklusiv für deren Publikationen übertragen.

Um hier im Sinne von Open Access Abhilfe zu schaffen, wurde im Jahr 2004 von Seiten der Baden-Württembergischen Ministerialbürokratie zunächst vorgeschlagen, den Hochschulen an den von allen ihrer Beschäftigten erstellten Schriftwerken ein Erstveröffentlichungsrecht einzuräumen bzw. ihnen insoweit zumindest eine Anbiertungspflicht aufzuerlegen (Pflüger und Ertmann 2004, S. 436). Der genaue Wortlaut

⁹ Vgl. Bundesgerichtshof (1991, S. 525) sowie zum Ganzen Kraßer und Schrickler (1988) sowie die weiteren Nachweise bei Dreier und Schulze (2006, § 43 Rdnr. 12).

einer gesetzlichen Regelung blieb danach zwar noch offen, doch sollte ein neu eingefügter Abs. 2 von § 43 UrhG Hochschulbeschäftigte verpflichten, „ein im Rahmen [ihrer] Forschungstätigkeit entstandenes Werk nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 UrhG der Hochschule – ggf. auch nicht exklusiv – zur Veröffentlichung anzubieten“ (Pflüger und Ertmann 2004, S. 441). Dies würde bedeuten, dass die Hochschule zunächst das Recht hat, die Werke ihrer Beschäftigten, gegebenenfalls auch über eigene Medien, zu veröffentlichen. Lediglich im Fall der nicht-exklusiven Inanspruchnahme hätte der Urheber dann noch die Möglichkeit, sein Werk gleichzeitig oder zeitversetzt in einem anderen Verlag zu veröffentlichen. In der Praxis kommt es zu einer solchen Parallel- oder Zweitveröffentlichung allerdings nur dann, wenn der Verlag eine solche trotz der Erstveröffentlichung durch die Universität wirtschaftlich noch für sinnvoll hält.

Ein abgemilderter Vorschlag der Kultusministerkonferenz aus dem Jahr 2005 sucht ebenfalls an § 43 UrhG anzusetzen (Köcher et al. 2005), will den Universitäten jedoch nur ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an bereits zur Veröffentlichung vorgesehenen Werken verschaffen (sog. Zweitveröffentlichungsrecht). Das soll es ermöglichen, dass jede Publikation, die in den Anwendungsbereich der Norm fällt, in einem online zugänglichen Archiv zum freien Download bereitgehalten werden kann. Das Nutzungsrecht der Hochschule soll danach auf eine nicht-kommerzielle Nutzung beschränkt sein und überdies nur die Online-Zugänglichmachung erfassen, nicht hingegen die Veröffentlichung über sonstige Medien.

Ein anderer, von einem Wissenschaftler der Max-Planck-Gesellschaft erarbeiteter Vorschlag verschiebt den Zeitpunkt, ab dem die Hochschulen auf die Veröffentlichungen ihrer Mitarbeiter zugreifen können sollen, so dass die Verlage zunächst einen gewissen Vorlauf (sog. *lead time*) haben, während dessen sie die wissenschaftlichen Werke allein veröffentlichen und vermarkten können. Gesetzestechisch wird dazu in Ergänzung des bisherigen § 38 Abs. 1 UrhG vorgeschlagen, dass das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung an wissenschaftlichen Publikationen nach sechs Monaten zwingend an den Urheber zurückfällt (Hansen 2005). Im Ergebnis wird damit die dem Erstverleger zunächst gewährte Exklusivität in zeitlicher Hinsicht beschränkt, allerdings auch wiederum nur im Hinblick auf die öffentliche Zugänglichmachung, da das Ziel eines möglichst unbehinderten Online-Zugangs ja auch nur insoweit eine Einschränkung der Ausschließlichkeit der Rechte erfordert. Der Autor hätte nach Ablauf der sechs Monate also die Möglichkeit, seinen Artikel entweder selbst ins Netz zu stellen und/oder ihn einem Open-Access-Archiv zu überlassen. Diesen Vorschlag hat der Bundesrat in Ergänzung des ursprünglichen Regierungsentwurfs in seiner Stellungnahme zum 2. Korb der gegenwärtigen Urheberrechtsreform aufgegriffen (Bundesrat 2006, Punkt 6, S. 6).

Dieser Vorschlag hat aus OAA-Sicht jedoch den Nachteil, dass die einzelnen Urheber ihre veröffentlichten Artikel einem Open-Access-Archiv zwar überstellen können, dies jedoch nicht tun müssen. Aus OAA-Sicht wäre mit Stevan Harnad (2006) also noch zu fordern, dass die Autoren zumindest die Metadaten ihrer Artikel bei einem

Open-Access-Archiv einreichen, wenn nicht gar, dass die Autoren ihr Werk auch tatsächlich hinterlegen müssen, wobei die Entscheidung über eine Zugänglichmachung immer noch dem Autor überlassen bliebe.

DRM im Rahmen gesetzlicher Regelungen zur Förderung von OA

Es geht in diesem Beitrag nicht darum, die Stärken und Schwächen der genannten Ansätze, ihre politische Realisierbarkeit oder gar ihre verfassungsrechtliche Zulässigkeit zu überprüfen.¹⁰ Im Mittelpunkt der Überlegungen steht vielmehr die Frage, inwieweit die soeben skizzierten Ansätze den Einsatz von DRM ermöglichen oder vielleicht sogar erfordern.

Bei der ersten Alternative (Erstveröffentlichungsrecht der Universitäten) könnten die einzelnen Hochschulen DRM einsetzen wollen, da sie damit ja in die Rolle der Verleger geschlüpft sind und sie für die Offenhaltung des Zugangs zu den von ihnen veröffentlichten oder vorgehaltenen Werken ein wirtschaftlich tragfähiges Geschäftsmodell entwickeln müssen. Ein Einsatz von DRM könnte hier etwa dem Pay-per-View-Modell des oben genannten Beispiels von *Cell Science* entsprechen.

Bei der zweiten Alternative (nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an bereits zur Veröffentlichung vorgesehenen Werken) könnte DRM zum Einsatz kommen, um die nicht-kommerzielle Verwendung zu gewährleisten oder etwa eine Einschränkung auf bestimmte Nutzerkreise vorzunehmen. Da jegliche Differenzierung von Nutzungsrechten, die neben das Verlagsrecht treten, dazu beiträgt, die Interessenlage besser auszugleichen, könnte DRM für eine entsprechende Differenzierung und deren Aufrechterhaltung sorgen. Das Setzen von Wasserzeichen könnte dabei die Wahrung des urheberpersönlichkeitsrechtlichen Namensrechts der Urheber schützen.¹¹ Nicht zuletzt vermögen DRM-Systeme die Ermittlung der Zitierhäufigkeit und das Management von Metadaten zu unterstützen (vgl. Suber 2003).

Bei der dritten Alternative (zeitlich begrenzter Rückfall der Online-Rechte an den Urheber) könnte DRM ebenfalls von Beginn an den gesamten Veröffentlichungsprozess unterstützen. Schon bei der Einreichung der Metadaten oder des Volltextes könnte der Autor festlegen, ob er einer Veröffentlichung nach sechs Monaten, oder ggf. auch später, zustimmen möchte. Daraufhin könnte der Inhalt vom automatisierten System nach der Zeitvorgabe ohne weiteres Zutun freigegeben werden. Anderenfalls könnte auch nach sechs Monaten eine automatisierte Anfrage des Systems über die Zustimmung zur Veröffentlichung, und/oder den Volltext die dieser leicht und schnell beantworten könnte. Darüber hinaus sind verschiedene andere Auswahlfunktionen vorstellbar, so etwa die Zugänglichmachung für bestimmte Nutzerkreise, die Verlinkung zur Verlagsseite oder zu ähnlichen oder weiterführenden Materialien.

10 Siehe dazu etwa Hansen (2005); Steinhauer (2006); Pflüger und Ertmann (2004); Köcher et al. (2005); Bundesrat (2006); Bundesregierung (2006).

11 Zur Identifizierung von Werken über Metadaten und Wasserzeichen siehe etwa Schulz (2006, S. 472).

Je komfortabler ein solches System und die entsprechenden Prozesse für den Autor ausgestaltet wären, desto mehr Zuspruch würde sich sicher für eine Zugänglichmachung in einem Open-Access-Archiv finden.

4 Fazit

Die vorstehenden Ausführungen sollten deutlich gemacht haben, dass OA und DRM in ihrem jeweiligen Ausgangspunkt zwar durchaus eine gegensätzliche Philosophie zu Grunde liegt. Dennoch stellen OA und DRM keine unversöhnlichen Gegensätze dar, sondern es kann DRM-Technologie durchaus zur Förderung von OA zum Einsatz kommen. Schon jetzt werden erste diesbezügliche Beispiele am Markt erprobt und erste Erfahrungen gesammelt. Das gilt umso mehr, wenn der deutsche Gesetzgeber den OA-Gedanken im Zuge der gegenwärtigen Urheberrechtsreform tatsächlich explizit durch eine Gesetzesänderung fördert.

Im Ergebnis ist das Verharren auf der unversöhnlichen Frontstellung zwischen DRM und OA wenig hilfreich. Vielmehr gilt es, Geschäftsmodelle zu entwickeln, bei denen DRM die OA-Ansätze und insbesondere die OA-Archivierung unterstützen kann. Welcher Gewinn an Zugangsmöglichkeiten damit verbunden sein wird, hängt im Ergebnis freilich nicht so sehr von der Frage ab, ob DRM eingesetzt wird oder nicht, sondern weit mehr davon, wie hoch der Preis für den Zugriff auf die im Einzelfall benötigten Dokumente sein wird. Hier aber spricht eine Vermutung dafür, dass dieser Preis dann, wenn der Zugriff durch technische Lösungen unterstützt wird, im Ergebnis eher sinken und nicht steigen wird.

Literatur

- Bechtold, S. (2002), *Vom Urheber- zum Informationsrecht. Implikationen des Digital Rights Management*, Bd. 33 aus *Informationen und Recht*, C. H. Beck, München.
http://www.jura.uni-tuebingen.de/bechtold/pub/2002/DRM_Diss.pdf [28. Jan 2007].
- Benkler, Y. (1999), 'Free as the Air to Common Use: First Amendment Constraints on Enclosure of the Public Domain', *New York University Law Review* 74(2), S. 354–446.
<http://www.yale.edu/lawweb/jbalkin/telecom/benklerfreeastheairtocommonuse.pdf> [29. Jan 2007].
- Bundesgerichtshof (1991), 'Grabungsmaterialien', *GRUR* 1991(7), S. 523–529. Urteil vom 27. 09. 1990 I ZR 244/88.
- Bundesrat (2006), 'Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft', BR-Drucksache 257/06 (Beschluss).
[http://www.bundesrat.de/cln_050/SharedDocs/Drucksachen/2006/0201-300/257-06_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/257-06\(B\).pdf](http://www.bundesrat.de/cln_050/SharedDocs/Drucksachen/2006/0201-300/257-06_28B_29,templateId=raw,property=publicationFile.pdf/257-06(B).pdf) [29. Jan 2007].

- Bundesregierung (2006), 'Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft'. <http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/1250.pdf> [29. Jan 2007].
- Cell Science (2006), 'The Academic Library Funding Crisis – Micropayments as an Alternative to Subscriptions or Pay-to-publish'. <http://www.cellscience.com/STM.html> [17. Dez 2006].
- Clark, C. (2005), The Future of Copyright in a Digital Environment, in T. D. und Jon Bing (Hrsg.), "The Answer to the Machine is in the Machine" and other Collected Writings', Institut für Rechtsinformatik, University of Oslo, S. 11 ff.
- Dam, K. W. (2001), Self-Help in the Digital Jungle, in R. Dreyfuss, D. L. Zimmerman und H. First (Hrsg.), 'Expanding the Boundaries of Intellectual Property (Innovation Policy for the Knowledge Society)', Oxford University Press, New York, S. 103.
- Dewatripont, M., Ginsburgh, V., Legros, P., Walckiers, A., Devroey, J.-P., Dujardin, M., Vandoooren, F., Dubois, P., Foncel, J., Ivaldi, M. und Heusse, M.-D. (2006), Study on the economic and technical evolution of the scientific publication markets in Europe, Studie, DG-Research, Europäische Kommission.
- Dreier, T. und Schulze, G. (2006), *Urheberrechtsgesetz. Kommentar*, C. H. Beck, München.
- Einhorn, M. A. (2001), Digital rights management and access protection: An economic analysis, in J. C. Ginsburg (Hrsg.), 'ALAI Congress 'Adjuncts and Alternatives for Copyright'', New York. http://www.alai-usa.org/2001_conference/pres_einhorn.doc [17. Dez 2006].
- Einhorn, M. A. (2002), 'Digital Rights Management, Licensing, and Privacy'. <http://ssrn.com/abstract=332720> [17. Dez 2006].
- Forgó, N., Seböck, W., Reis, L., Philapitsch, F. und Nentwich, M. (2005), 'Wiener Erklärung zum freien Informationszugang: 10 Thesen zur Informationsfreiheit'. <http://www.chaoscontrol.at/we.pdf> [29. Jan 2007].
- Gehring, R. A. (2006), 'Entwürfe für neue CC Lizenzen vorgelegt', Golem IT-News. <http://www.golem.de/0611/48700.html> [01. Nov 2006].
- Guggemos, W.-C. (2004), 'Digital Rights Management im praktischen Einsatz', *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 48(3), S. 183–188.
- Hansen, G. (2005), 'Zugang zu wissenschaftlicher Information – alternative urheberrechtliche Ansätze', *GRUR Int* 54(5), S. 378–388. http://www.gerd-hansen.net/Hansen_GRUR_Int_2005_378ff.pdf [29. Jan 2007].
- Harnad, S. (2006), 'Generic Rationale and Model for University Open Access Self-Archiving Mandates'. <http://eprints.ecs.soton.ac.uk/12078/> [13. Mar 2006].
- Hilty, R. M. (2006), 'Das Urheberrecht und der Wissenschaftler', *GRUR Int* 55(3), S. 179–190.
- Knauf, S. (2006), Schutz von Open Access-Dokumenten und Datenbanken, in G. Spindler (Hrsg.), 'Rechtliche Rahmenbedingungen von Open Access-Publikationen',

- Universitätsverlag Göttingen, Göttingen, S. 105–154. <http://www.lehrstuhl-spindler.uni-goettingen.de/extern/openaccess/leitfaden/> [12. Dez 2006].
- Kraßer, R. und Schrickler, G. (1988), *Patentrecht und Urheberrecht an Hochschulen*, Nomos, Baden-Baden.
- Kuhlen, R., Beger, G. und Degkwitz, A. (2004), ‘Göttinger Erklärung zum Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft’, Aktionsbündnis „Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft“. <http://www.urheberrechtsbuenndnis.de/GE-Urheberrecht-BuW-Mitgl.pdf> [29. Jan 2007].
- Köcher, J. K., Bajon, B., Beger, G. und Höfinger, F. M. (2005), Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Zweites Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 27. 09. 2004, in U. Sieber und T. Hoeren (Hrsg.), ‘Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft – Anforderungen an das Zweite Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft’, Beiträge zur Hochschulpolitik 2/2005, Hochschulrektorenkonferenz, Bonn, S. 108–165. <http://www.hrk.de/de/download/dateien/HRK%20-%20Reader%20Urheberrecht%202005.pdf> [14. Jan 2006].
- Lammer, T. (2005), *Handbuch E-Money, E-Payment & M-Payment*, Physica-Verlag, Heidelberg.
- Max-Planck-Gesellschaft (2003), ‘Berliner Erklärung über offenen Zugang zu wissenschaftlichem Wissen’. http://www.zim.mpg.de/openaccess-berlin/berlin_declaration.pdf [29. Jan 2007].
- Open Society Institute (2002), ‘Budapest Open Access Initiative – Initiativaufruf’. <http://www.soros.org/openaccess/g/read.shtml> [29. Jan 2007].
- Pflüger, T. und Ertmann, D. (2004), ‘E-Publishing und Open Access: Konsequenzen für das Urheberrecht im Hochschulbereich’, *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* **48**(6), S. 436–443.
- Párhony, R., Nieuwenhuis, L. J. M. und Pras, A. (2005), The Fall and Rise of Micropayment Systems, in T. Lammer (Hrsg.), ‘Handbuch E-Money, E-Payment & M-Payment’, Physica Verlag, Heidelberg, S. 343 ff.
- Schulz, D. (2006), ‘Der Bedeutungswechsel des Urheberrechts durch Digital Rights Management – Paradigmenwechsel im deutschen Urheberrecht?’, *GRUR* **55**(6), S. 470–477.
- Steinhauer, E. W. (2006), ‘Kritische Anmerkungen zum Zweitveröffentlichungsrecht nach § 38 Abs. 1 Satz 3 und 4 UrhG in der Fassung des Bundesratsentwurfes vom 9. Mai 2006’, *Bibliotheksdienst* **40**(6), S. 734–742. http://www.zlb.de/aktivitaeten/bd_neu/heftinhalte2006/Recht010606.pdf [29. Jan 2007].
- Suber, P. (2003), ‘Removing barriers to research: An introduction to open access for librarians’, *College & Research Libraries News* **64**(2). <http://www.ala.org/ala/acrl/acrlpubs/crlnews/backissues2003/february1/removingbarriers.htm> [29. Jan 2007].
- Suber, P. (2004), ‘Praising progress, preserving precision’, *SPARC Open Access Newsletter* **77**. <http://www.earlham.edu/~peters/fos/newsletter/09-02-04.htm#progress> [29. Jan 2007].
- Suber, P. (2006), ‘Charging readers, paying authors, in micropayments’, *Open Access News* **17. Mai 2006**. http://www.earlham.edu/~peters/fos/2006_05_14_fosblogarchive.html.
- Wand, P. (2001), *Technische Schutzmaßnahmen und Urheberrecht*, C. H. Beck, München.